**Stadt Leverkusen** Vorlage Nr. 2021/0551

**Der Oberbürgermeister**

V/61-613-He
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

28.05.2021
**Datum**

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|---|---|---|
| **Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt** | 02.06.2021 | Beratung | öffentlich |
| **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen** | 07.06.2021 | Entscheidung | öffentlich |
| **Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I** | 14.06.2021 | Beratung | öffentlich |

**Betreff:**
Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"
- Aufstellungsbeschluss

**Beschlussentwurf:**

1. Für das in der Gemarkung Hitdorf liegende Plangebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung (Anlage 1 der Vorlage) zu entnehmen.

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 252/I „Hitdorf – Kindertagesstätte Weinhäuserstraße“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Beitrittsbeschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I.

gezeichnet:
In Vertretung
Deppe

In Vertretung
Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

| **Klimaschutz betroffen** | **Nachhaltigkeit** | **kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit** | **langfristige Nachhaltigkeit** |
|---|---|---|---|
| ☒ ja ☐ nein | ☐ ja ☒ nein | ☐ ja ☒ nein | ☐ ja ☒ nein |

**Begründung:**

Lage des Plangebietes:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I „Hitdorf – Kindertagesstätte Weihäuser Straße“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Leverkusen-Hitdorf und wird westlich von der Weinhäuserstraße und östlich von der Widdauener Straße begrenzt. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich von der Straße Eulenkamp aus erschlossene Wohnbebauung und nördlich bildet die Kleingartenanlage des KGV Hitdorf die Grenze zum Plangebiet. Die Fläche des Geltungsbereiches ist unbebaut und stellt sich derzeit als Wiesenfläche mit vereinzeltem Baum- und Strauchbestand dar.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hitdorf und beinhaltet in der Flur 2 die Flurstücke 499, 506 und 693 sowie die zur Widdauener Straße zählenden Flurstücke 638 (teilweise) und 698 (teilweise) und das zur Weinhäuserstraße zählende Flurstück 854 (teilweise) und die daran angrenzenden Flurstücke 107 (teilweise), 108 (teilweise) und 400 (teilweise). Zur Schaffung der erforderlichen Flächengröße einer Kindertagesstätte ist die Zusammenlegung eines städtischen Grundstückes und eines privaten Grundstückes erforderlich.

Die Gesamtgröße des Planbereiches beträgt ca.11.000 m². Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung (Anlage 1 der Vorlage) zu entnehmen.

Planungsanlass und Ziel der Planung:
Die Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze für Hitdorf hat sich durch neu entstehende Wohngebiete dahingehend verändert, dass der Bau einer weiteren Kindertagesstätte (Kita) in Hitdorf erforderlich ist. Durch den Fachbereich Kinder und Jugend mit Einbindung der Statistikstelle wurde errechnet, wie viele Menschen voraussichtlich neu nach Hitdorf ziehen werden und wie hoch dabei der Anteil der Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt sein könnte. Daraus ergibt sich dieser Bedarf einer weiteren Kita, um dem gesetzlichen Anspruch auf Betreuung gerecht zu werden.

Insgesamt stehen in Hitdorf und Rheindorf derzeit keine geeigneten städtischen Flächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte zur Verfügung. Durch die Bereitschaft eines Grundstückseigentümers zur Errichtung einer Kindertagesstätte besteht für die Stadt an diesem Standort jedoch die Möglichkeit, sich mit einem angrenzenden städtischen Grundstück zu beteiligen, um hierdurch eine ausreichend große Grundfläche zur Umsetzung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Außenbereichsfläche zu ermöglichen.

Bestehendes Planungsrecht:
Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 02.09.1998 rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“, der hier eine Festsetzung als Kleingartenanlage vorsieht (Anlage 2 der Vorlage). Zur Umsetzung des Planungsrechtes für eine Kindertagesstätte ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan Nr. 109/I eine Fläche von 9 ha für Kleingärten festgesetzt. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109/I bezog sich diese Festsetzung auf den vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.1988 beschlossenen Kleingartenbedarfsplan. Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden hiervon ca. 3 ha für Kleingärten in Anspruch genommen. Freie Kleingärten existieren in Hitdorf derzeit nicht,

eine Erweiterung der vorhandenen Kleingartenanlage ist jedoch vorgesehen. Durch die Änderung des Planungsrechtes für eine Kindertagesstätte würde durch den Bebauungsplan Nr. 109/I weiterhin eine Fläche von ca. 8 ha für Kleingärten ausgewiesen.

Flächennutzungsplan:
Die vorgesehene Planung einer Kindertagesstätte lässt sich nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Leverkusen entwickeln (Anlage 3 der Vorlage), da dieser hier eine Nutzung als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ darstellt. Weiterhin findet sich die überlagernde Symboldarstellung „Spielbereich im öffentlichen Grün“. Zur Umsetzung der Planung einer Kindertagesstätte im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren erforderlich.

Verfahrensstand und weiteres Vorgehen:
Mit diesem Aufstellungsbeschluss wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt und das Planverfahren wird eingeleitet. Parallel zur Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses wird vom Fachbereich Stadtplanung eine interne Fachbereichsbeteiligung durchgeführt. Die hierbei auszuwertenden Stellungnahmen geben Informationen und Auskünfte zu erforderlichen Untersuchungen und Gutachten, um eine Bewertung der Fläche zur weiteren Entwicklung und Planung vornehmen zu können. Dieses betrifft u. a. die Ermittlung der Umweltbelange (u. a. Artenschutz, Immissionsschutz), die Berücksichtigung der Belange zur Verkehrs- und Erschließungsplanung sowie zur Anzahl der Gruppen und Gruppengröße der Kindertagesstätte. Im Weiteren würde die Konkretisierung eines Konzeptes erfolgen, um in einem nächsten Planungsschritt die Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zu erarbeiten.

Das Bebauungsplanverfahren könnte nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss im Weiteren als Bebauungsplanverfahren mit einem städtebaulichen Durchführungsvertrag geführt werden. Grundsätzlich ist die Fa. Paeschke GmbH als derzeitige Eigentümerin eines der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke bereit, zur Fortführung des Planverfahrens ein Planungsbüro mit der Erstellung des Bebauungsplanes zu beauftragen und sämtliche Planungskosten zu übernehmen sowie die Errichtung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit der Stadt konzeptionell zu planen und auszuführen.

Prüfung der Umweltbelange:
Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange (u. a. Artenschutz, Immissionsschutz) erfolgt im weiteren Verfahren und wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan als gesonderter Teil der Begründung einfließen.

Bodenordnung, Kosten und Umsetzung der Planung:
Zur Schaffung der erforderlichen Flächengröße einer Kindertagesstätte sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Sollte das Vorhaben von der derzeitigen Eigentümerin eines der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke weiterverfolgt werden, trägt der Investor die Kosten des Verfahrens.

Arbeitsprogramm Bauleitplanung:
Ein Planverfahren zur Umsetzung einer Kindertagesstätte in Hitdorf ist im Arbeitsprogramm Bauleitplanung nicht enthalten. Aufgrund der Dringlichkeit zur Schaffung ausrei-

chender Kinderbetreuungsplätze wird das Bebauungsplanverfahren als soziale Infrastrukturmaßnahme im Arbeitsprogramm mit der Priorität I berücksichtigt.

**Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

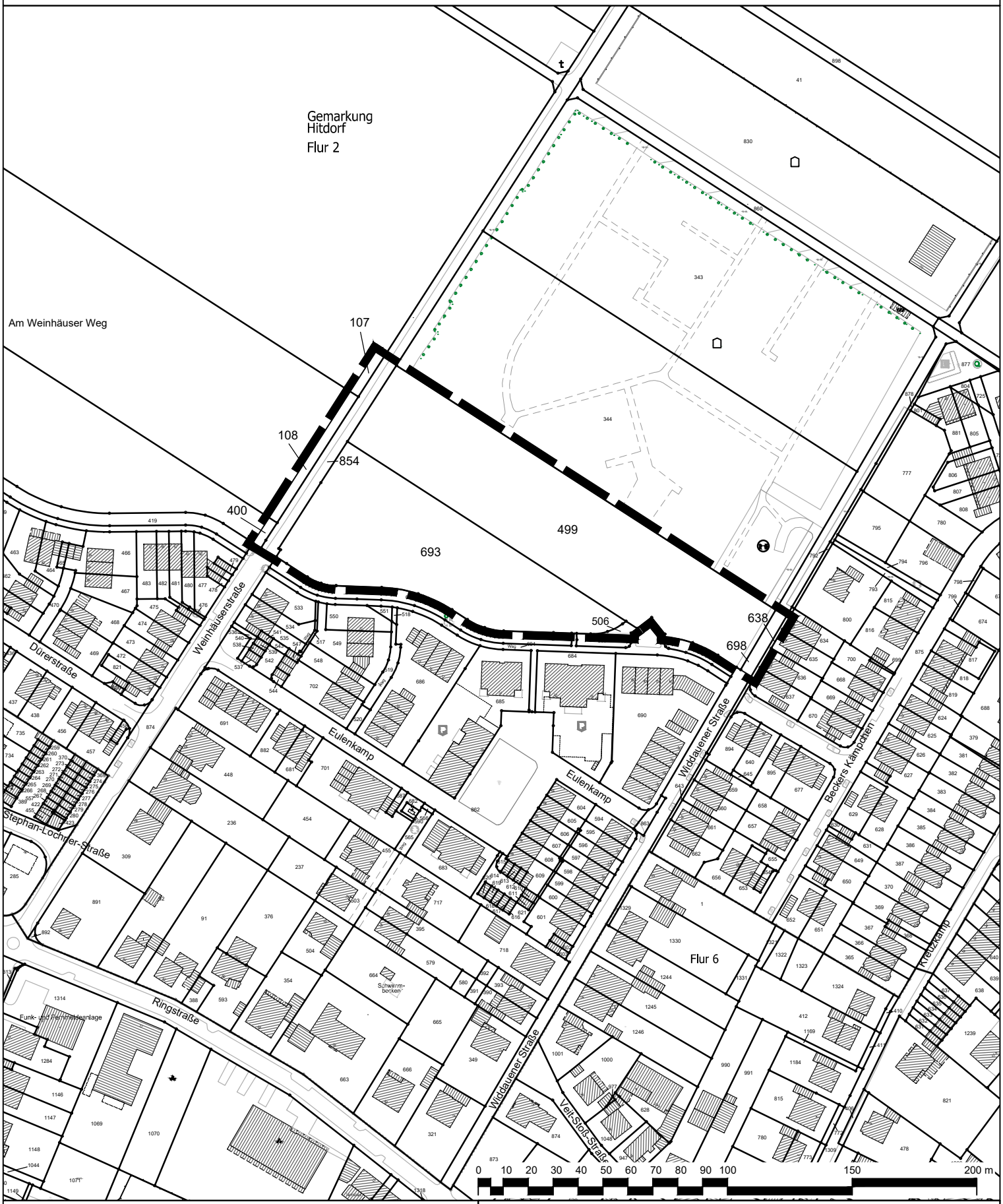
Es wird empfohlen, die Vorlage noch in diesem Turnus beraten und beschließen zu lassen; daher wird sie noch zum Nachtragstermin eingebracht. Aufgrund des vorangegangenen internen Abstimmungsprozesses war eine frühere Einbringung leider nicht möglich.

**Anlage/n:**

252_I_Anlage_1_Geltungsbereich
252_I_Anlage_2_Lageplan
252_I_Anlage_3_FNP
252_I_Anlage_4_Erläuterung Aufstellung
252_I_Anlage_5_Konzeptentwurf

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße "

**Anlage 1**
zur Vorlage
Nr. 2021/0551




Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

**Stadt Leverkusen** Fachbereich Stadtplanung

Projekt: Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagestätte Weinhäuserstraße"

Maßstab: 1:2000 Stand: März 2021

Abt.: 613 Sachbearbeitung: He Bearb./CAD: Jo Geplottet/gedruckt am: 19.03.2021

Pfad: G:\61\3\02_CAD_GIS\01_BPläne\252_I_Hitdorf_Kindertagesstätte_Weinhäuserstr\01_BPlan\01_Aufstellung\

Dateiname: 252_I_Hitdorf_Kindertagesstätte_Weinhäuserstr.dwg Zuletzt gespeichert am: 19.03.2021

# Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"
hier: derzeitige Festsetzungen BPlan Nr. 109/I "Hitdorf-Nord"

**Anlage 2**
zur Vorlage
Nr. 2021/0551




Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109/I
"Hitdorf - Nord"

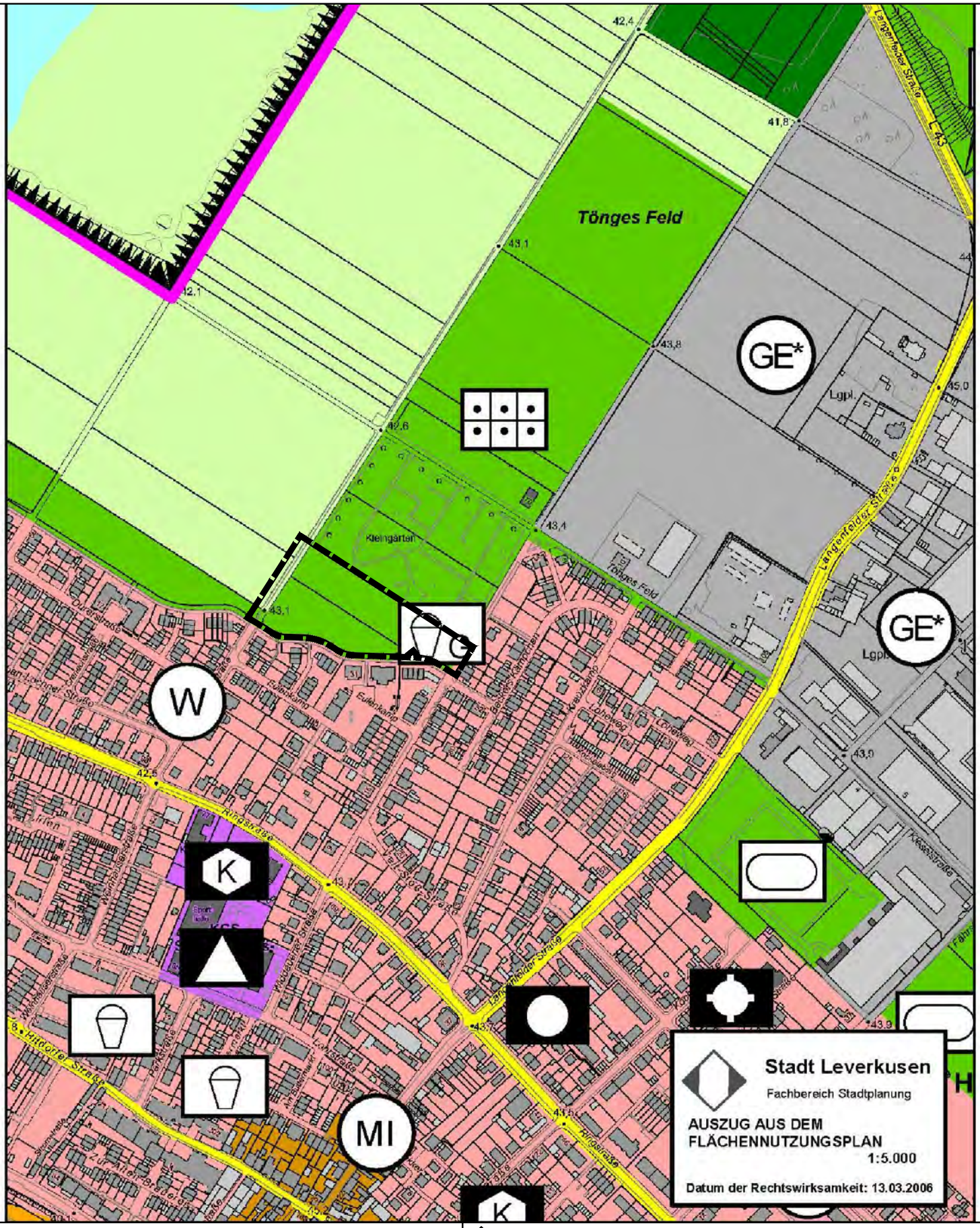
**Stadt Leverkusen** Fachbereich Stadtplanung
Projekt: Bebauungsplan Nr. 252/I " Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

Maßstab 1:2000 Stand: März 2021

Abt.: 613 Sachbearbeitung: He Bearb./CAD: Jo Geplottet/gedruckt am: 18.03.2021
Pfad: G:\61\3\02_CAD_GIS\01_BPläne\252_I_Hitdorf_Kindertagesstätte_Weinhäuserstr\01_BPlan\01_Aufstellung\
Dateiname: 252_I_Anlage_2_B_Plan.dwg Zuletzt gespeichert am: 17.03.2021

# Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

**Anlage 3**
zur Vorlage
Nr. 2021/0551




Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

**Stadt Leverkusen** Fachbereich Stadtplanung

Projekt: Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

Maßstab: 1:5000 Stand: März 2021

Abt.: 613 Sachbearbeitung: He Bearb./CAD: Jo Geplottet/gedruckt am: 18.03.2021

Pfad: G:\61\3\02_CAD_GIS\01_BPläne\252_I_Hitdorf_Kindertagesstätte_Weinhäuserstr\01_BPlan\01_Aufstellung\

Dateiname: 252_I_Hitdorf_Kindertagesstätte_Weinhäuserstr_FNP_5000.dwg Zuletzt gespeichert am: 17.03.2021

**Anlage 4**
zur Vorlage
Nr. 2021/0551

**Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"**

- **Erläuterung zum Aufstellungsbeschluss**

## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" befindet sich am nördlichen Ortsrand von Leverkusen-Hitdorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grenze zur Kleingartenanlage Hitdorf,
- im Osten durch die äußere Begrenzungslinie der Widdauener Straße,
- im Süden durch einen Gehölz- und Heckensaum,
- im Westen in Verlängerung der äußeren Begrenzungslinie der Weinhäuserstraße.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hitdorf und beinhaltet in der Flur 2 die Flurstücke 107 (teilweise), 108 (teilweise), 400 (teilweise), 499, 506, 638 (teilweise), 693, 698 (teilweise) und 854 (teilweise). Zur Schaffung der erforderlichen Flächengröße für eine Kindertagesstätte ist die Zusammenlegung des städtischen Grundstückes und des privaten Grundstückes erforderlich.

Die Gesamtgröße des Planbereiches beträgt ca.11.000 m². Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.

## 2. Anlass und Verfahren

Die Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze für Hitdorf hat sich durch neu entstehende Wohngebiete dahingehend verändert, dass der Bau einer weiteren Kindertagesstätte in Hitdorf erforderlich ist. Durch den Fachbereich Kinder und Jugend mit Einbindung der Statistikstelle wurde errechnet, wie viele Menschen voraussichtlich neu nach Hitdorf ziehen werden und wie hoch dabei der Anteil der Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt sein könnte. Daraus ergibt sich dieser Bedarf einer weiteren Kita, um dem gesetzlichen Anspruch auf Betreuung gerecht zu werden.

Insgesamt stehen in Hitdorf und Rheindorf derzeit keine geeigneten städtischen Flächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte zur Verfügung. Durch die Bereitschaft eines Grundstückseigentümers zur Errichtung einer Kindertagesstätte besteht für die Stadt an diesem Standort jedoch die Möglichkeit, sich mit einem angrenzenden städtischen Grundstück zu beteiligen, um hierdurch eine ausreichend große Grundfläche zur Umsetzung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Außenbereichsfläche zu ermöglichen.

Zur Umsetzung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte ist ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich.

...

## 3. Planungsziel

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" soll eine mehrgruppige Kindertagesstätte mit Erschließungs- und Außenbereichsfläche realisiert werden.

## 4. Planungsbindungen

### 4.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan sind Aussagen, die das Plangebiet konkret und unmittelbar berühren, nicht enthalten.

### 4.2 Regionalplan

Im genehmigten Regionalplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### 4.3 Landschaftsplan

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen. Für diesen Bereich ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. An der westlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes ist im Landschaftsplan unter Ziffer 5.1-8 die Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens (mehrreihig) festgesetzt.

Im Landschaftsplan-Vorentwurf erfolgt die Darstellung des Entwicklungszieles 1.8 „Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Agrarlandschaft“. Im Landschaftsplan-Vorentwurf ist für den Bereich keine Schutzgebietsausweisung vorgesehen.

### 4.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Leverkusen stellt hier eine Nutzung als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar. Weiterhin findet sich die überlagernde Symboldarstellung „Spielbereich im öffentlichen Grün“.
Zur Umsetzung der Planung einer Kindertagesstätte im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 252/I ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

### 4.5 Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 02.09.1998 rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“. Festgesetzt sind hier öffentliche und private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen: Kleingärten, Ausgleichsflächen für Anpflanzungen sowie ein öffentlicher Fußweg. Zur Umsetzung des Planungsrechtes für eine Kindertagesstätte ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan Nr. 109/I eine Fläche von 9 ha für Kleingärten festgesetzt. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109/I bezog sich diese Festsetzung auf den vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.1988 beschlossenen Kleingartenbedarfsplan. Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden hiervon ca. 3 ha für Kleingärten in Anspruch genommen. Freie Kleingärten existieren in Hitdorf derzeit nicht, eine Erweiterung der vorhandenen Kleingartenanlage ist jedoch vorgesehen. Durch die Änderung des Planungsrechtes für eine Kindertagesstätte würde durch den Bebauungsplan Nr. 109/I weiterhin eine Fläche von ca. 8 ha für Kleingärten ausgewiesen. Gegenüber dem aktuell dringenden Bedarf an einer Kindertagesstätte für Hitdorf wird die im Bebauungsplan Nr. 109/I verbleibende, planungsrechtlich festgesetzte Fläche für Kleingärten als weiterhin ausreichend betrachtet, dem Bedarf dieser Anlagen zu entsprechen. Aufgrund eines ausreichend groß bemessenen und mit grüngestalterischen Elementen versehenen Außenbereiches der vorgesehenen Kita bleibt der Charakter als Grünfläche auch bei Realisierung einer Kindertagesstätte weitgehend erhalten.

## 5. Bestand

### 5.1 Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereiches ist unbebaut und stellt sich derzeit als Wiesenfläche mit vereinzeltem Baum- und Strauchbestand dar.

Die Umgebung des Plangebietes weist im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden und Westen Wohnbebauung und im Norden eine Kleingartenanlage sowie einen Kinderspielplatz auf.

### 5.2 Verkehr/ÖPNV

Die Haupterschließung erfolgt über die Weinhäuserstraße, die im direkten Anschlussbereich an das Plangebiet allerdings weiter ausgebaut werden müsste. Zudem besteht eine unmittelbare Anbindung des Plangebietes an die Widdauener Straße.

Eine Haltestellte für die Buslinien 233, 244 und 253 des öffentlichen Personennahverkehres befindet sich in ca. 200 m Entfernung südlich zum Plangebiet an der Ringstraße.

## 6. Planung

Es soll eine Kindertagesstätte zwischen 4 und 8 Gruppen mit besonderem ökologischen und nachhaltigen Schwerpunkt errichtet werden. Neben dem Kita-Gelände ist auch ein größerer Natur-Erfahrungsraum geplant, ggf. in Kooperation mit dem Natur-Gut Ophoven und/oder dem NABU, welchen alle Kinder (auch Schülerinnen und Schüler) aus Leverkusen nutzen können.

## 7. Umweltbelange

Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Ermittlung der Umweltbelange (u. a. Artenschutz, Immissionsschutz) und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren und wird in den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung einfließen.

Die Flächen befinden sich zudem innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen sowie innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 109/I, der hier Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen festsetzt.

## 8. Bodenordnung, Kosten und Umsetzung der Planung

Zur Schaffung der erforderlichen Flächengröße einer Kindertagesstätte sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Sollte das Vorhaben von der derzeitigen Eigentümerin eines der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke weiterverfolgt werden, trägt der Investor die Kosten des Verfahrens.

Leverkusen, den 01.04.2021

gez. Stefan Karl

**Anlage 5**
zur Vorlage
Nr. 2021/0551

# LEVERKUSEN-HITDORF

## Entwicklungsvorschlag Kita & Naturerfahrungsraum

PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause



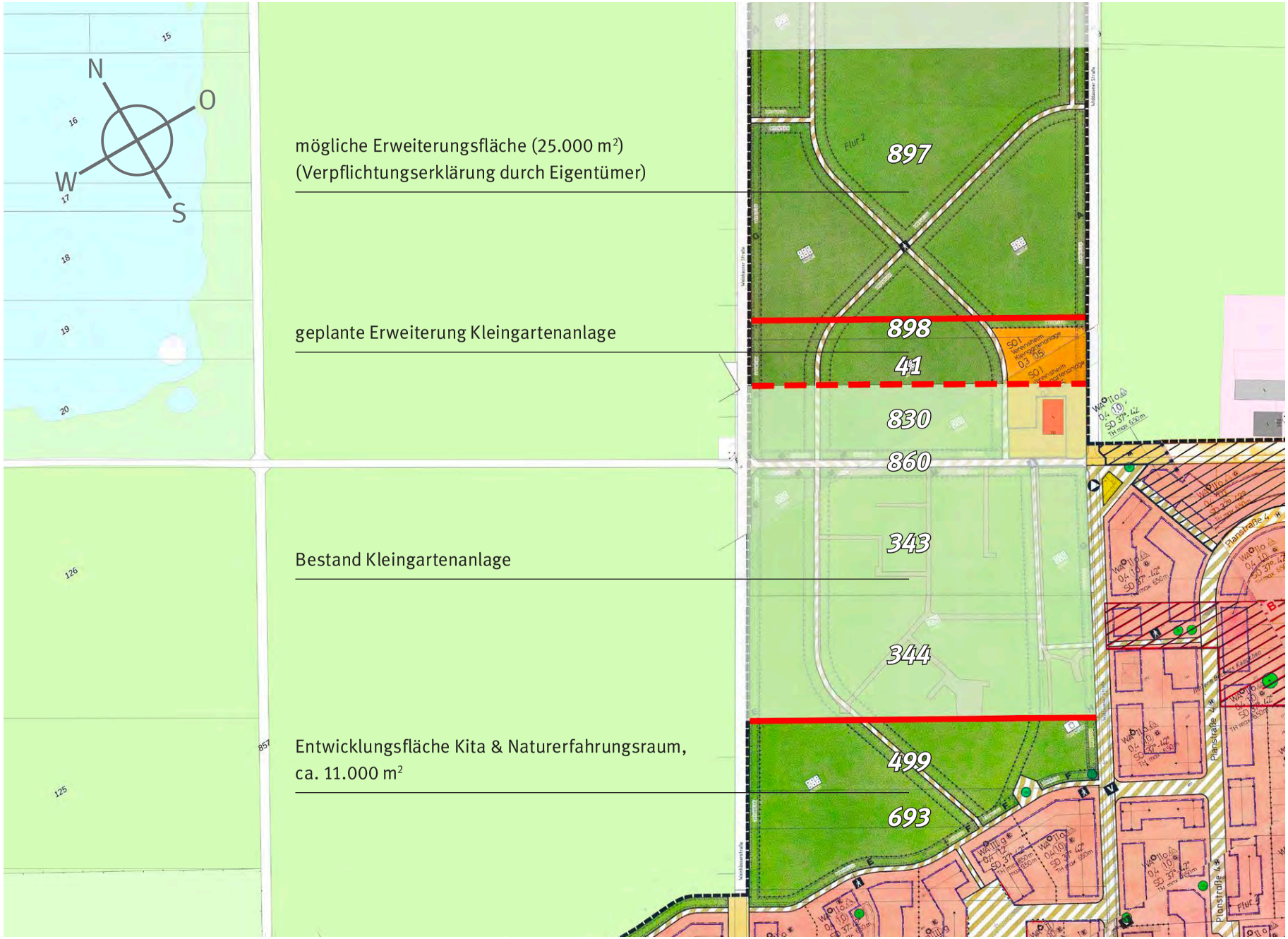



PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause






PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause






PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause






PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause



*Gestaltungsbeispiel Naturerfahrungsraum*

## HINTERGRUND

Naturerfahrungsräume (NER) sind möglichst große, „wilde“ Grünflächen in unmittelbarer Wohngebietsnähe, die von Kindern im Alter von etwa 6-12 Jahren eigenständig aufgesucht werden können und aufgrund ihres natürlichen Strukturreichtums vielfältige Spielanreize bieten. Hier gibt es weder Spielgeräte noch pädagogische Betreuung. Naturerfahrungsräume unterscheiden sich daher von konventionellen Spielplätzen als auch von Abenteuerspielplätzen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil einer kindergerechten Stadt und haben gleichsam eine hohe stadtökologische Bedeutung.

Die Thematik hat in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund des Forschungsvorhabens Berliner Naturerfahrungsräume im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz stark an Aktualität gewonnen, etliche Naturerfahrungsräume sind mittlerweile errichtet worden. Der Kreis Mettmann will seine kreisangehörigen Städte darin unterstützen, Naturerfahrungsräume in ihrem Stadtgebiet zu realisieren und hat zu diesem Zweck in 2018 die Biologische Station Haus Bürgel beauftragt, Rahmenbedingungen erfolgreich umgesetzter Projekte darzustellen und geeignete Potenzialflächen im Kreisgebiet zu identifizieren. Für ausgewählte Flächen hat sich im Austausch mit externen Experten ein hohes Realisierungspotenzial gezeigt. Für diese erarbeitet die Biologische Station im Auftrag des Kreises und in Abstimmung mit den Städten aktuell ein Handlungskonzept, in dem Gestaltungsmöglichkeiten skizziert, sowie Anforderungen Umsetzung, Pflege und Betrieb unter besonderer Berücksichtigung von Kinder- und Bürgerbeteiligung aufgezeigt werden. Die Fläche „Möncherderweg“ in Langenfeld-Immigrath gehört dazu.

## BEDARF

Naturerfahrungsräume stellen eine kostengünstige und niederschwellige Möglichkeit dar, Stadtkinder in ihrer gesunden Entwicklung zu unterstützen. Sie tragen dazu bei, Bewegungsmangel, Übergewicht, Konzentrationsstörungen und anderen Defiziten wirksam zu begegnen. Lokale Erkenntnisse (z.B. Schuleingangsuntersuchungen) zeigen, dass auch in Langenfeld viele Kinder unter Auffälligkeiten der sensomotorischen Entwicklung leiden. Darüber hinaus würde die Einrichtung eines Naturerfahrungsraums die aktuell monotone Rasenfläche ökologisch enorm aufwerten und zur Schaffung von Lebensräumen im Sinne der Steigerung der innerstädtischen Biodiversität beitragen.



*Gestaltungsbeispiel Naturerfahrungsraum*

## GESTALTUNGSSKIZZE

Die Fläche soll behutsam und schrittweise unter Mitwirkung von Kindern entwickelt werden. Die von der Biologischen Station erarbeitete Gestaltungsskizze beschränkt sich daher im wesentlichen auf eine attraktive Einhegung, raumgliedernde, nischenfördernde Initialpflanzungen sowie einen Spielhügel auf dem Rasen-Bolzplatz (vgl. Gestaltungsskizze). Im Gehölzbereich sind lediglich Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Zwecks Attraktivitätssteigerung wird ein Blühstreifen am südlich angrenzenden Acker im Rahmen des Programms „Langenfeld summt“ empfohlen.

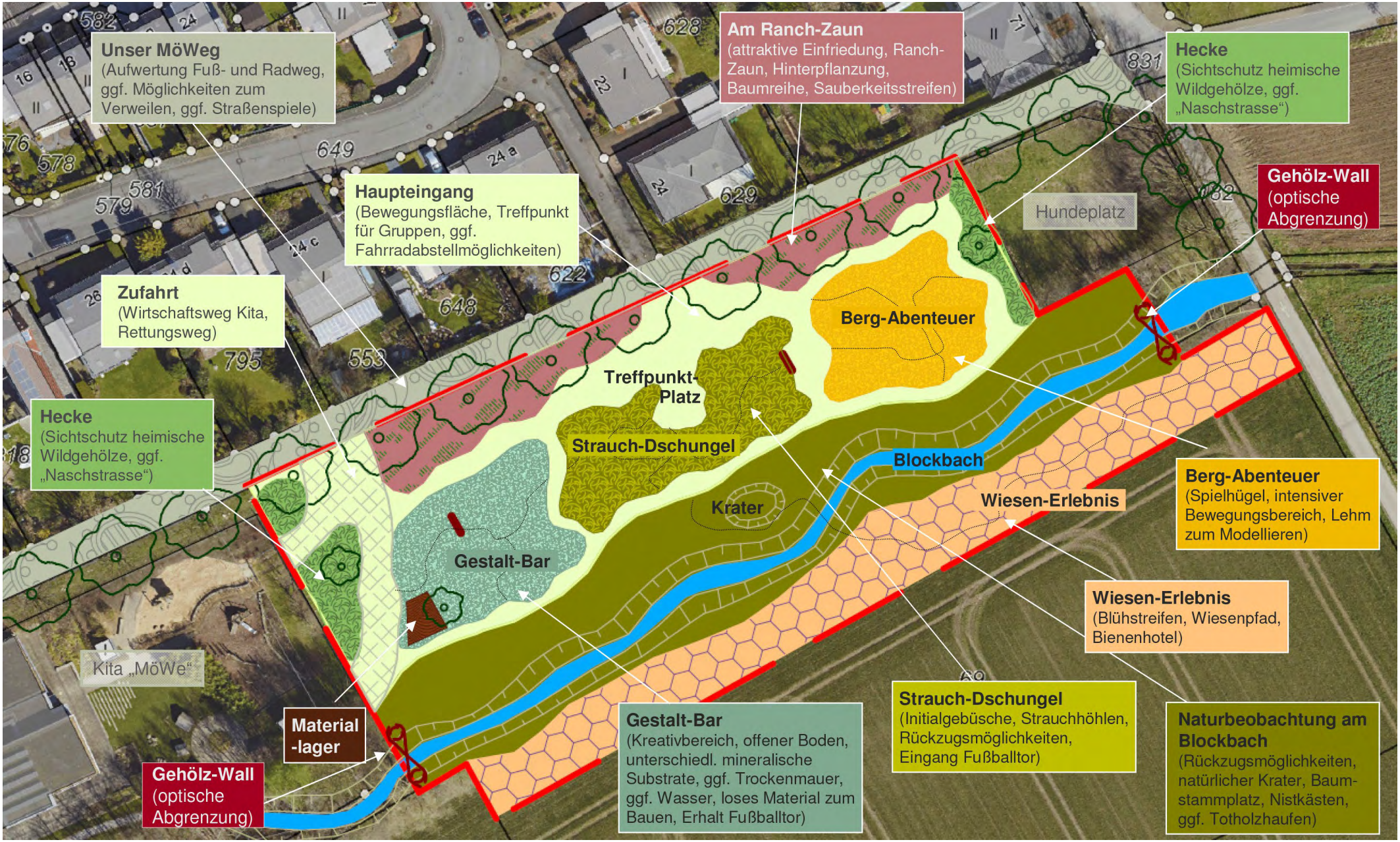


*Gestaltungsbeispiel Naturerfahrungsraum*

## ETABLIERUNG DES NATURERFAHRUNGSRAUMS IM STADTTEIL

Die Praxis zeigt, dass die erfolgreiche Etablierung eines Naturerfahrungsraums im Stadtteil von der Einbindung der Zielgruppe Kinder sowie weiterer Stadtteilakteure abhängig ist. Das Gesamtprojekt sieht daher neben der reinen Herrichtung der Fläche („harte“ Maßnahmen) in einer ersten (Realisierungs-) Phase, ein vielfältiges Programm an „weichen“ Maßnahmen in einer zweiten (Etablierungs-)Phase vor. Dazu gehören u.a. Veranstaltungen mit Kindern und teilweise Anwohnern, Multiplikatorengewinnung in relevanten Stadtteileinrichtungen (insbesondere Kitas und Schulen), Informationsarbeit im Stadtteil und die Organisation einer Ehrenamtsstruktur, die auch nach der Etablierungsphase den Naturerfahrungsraum im Betrieb unterstützen kann. Hierzu sollen zum Beispiel auch die aktiven Naturschutzverbände kontaktiert werden.

# Beispiel: Entwicklung & Entwurf der Biologischen Station Haus Bürgel






PAESCHKE
Ihr Zuhause aus gutem Hause